III. Bundesratsbeschluss über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **56 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art. 14 (Verwaltungsmaßnahmen)

Werden Bau- oder Abbrucharbeiten unbefugt begonnen oder weitergeführt, so kann die kantonale Regierung oder die von ihr bezeichnete Stelle unabhängig von der Strafverfolgung die Einstellung der Arbeiten verfügen.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Art. 15 (Uebergangsbestimmungen)

Von der Bewilligungspflicht gemäß Artikel 1, vom Bauverbot gemäß Artikel 2 und vom Abbruchverbot gemäß Artikel 7 sind alle Bau- und Abbrucharbeiten ausgenommen, die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits in Ausführung begriffen sind.

Bauarbeiten, mit deren Ausführung in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses begonnen wurde, sind der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Sie sind auf den Betrag gemäß Artikel 4 anzurechnen.

Art. 16 (Inkrafttreten)

Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während zweier Jahre. Der Bundesrat ist befugt, ihn vor Ablauf dieser Frist außer Kraft zu setzen.

Die Bundesversammlung ist ermächtigt, die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses nötigenfalls um ein weiteres Jahr unter Ausschluß des Referendums zu verlängern.

Der Beschluß wird gemäß Artikel 89*bis*, Absatz 3, der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

III. Bundesratsbeschluß über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 16 und 25 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 [1] über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, beschließt:

Art. 1 (Begrenzung des Gesamtpersonalbestandes)

[1] Zur Abwehr der Ueberfremdungsgefahr sind Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte sowie Bewilligungen zum Stellenwechsel nur zu erteilen oder zu erneuern, wenn der Arbeitgeber die schriftliche Erklärung abgibt, daß er während der Geltungsdauer dieses Beschlusses den Gesamtpersonalbestand des Betriebs (Schweizer und Ausländer) nicht über den Stand vom 1. März 1964 erhöhen werde.

[2] Weist der Arbeitgeber nach, daß der Gesamtpersonalbestand am 1. März 1964 niedriger war als im Durchschnitt des Jahres 1963, so ist auf diesen Durchschnitt abzustellen.

[3] Für Betriebe, die saisonmäßigen Schwankungen in der Beschäftigung unterliegen, ist auf den Gesamtpersonalbestand in der entsprechenden Jahreszeit des Jahres 1963 abzustellen.

[4] Vorbehalten bleiben die Artikel 2 und 7.

---

[1] BS 1, 1921; AS 1949, 221.

Art. 2 (Herabsetzung des Gesamtpersonalbestandes)

Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte und Bewilligungen zum Stellenwechsel werden nur erteilt, wenn dadurch der Gesamtpersonalbestand des Betriebes (Schweizer und Ausländer) 97 vom Hundert des Bestandes gemäß Artikel nicht überschreitet.

Art. 3 (Ausnahmen)

[1] Bei ausreichender Begründung können in Abweichung von Artikel 1 und 2 ausnahmsweise Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte oder Bewilligungen zum Stellenwechsel erteilt werden, wenn dies durch besondere Verhältnisse gesamtwirtschaftlicher, regionaler oder betrieblicher Art gerechtfertigt ist.

[2] Außerdem werden Ausnahmen bewiligt, sofern schon vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses erhebliche Aufwendungen für die Erweiterung oder Umstellung von Betrieben gemacht worden sind und wenn die Ablehnung des Gesuches dem Betriebsinhaber einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

[3] Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für neue Betriebe.

Art. 4 (Auskunftspflicht)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Behörden über alles, was für die Erteilung der Bewilligung maßgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Art. 5 (Durchführung)

[1] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlassen die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Beschlusses.

[2] Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Gesuche, die dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Begutachtung zu unterbreiten sind.

Art. 6 (Nichtunterstellte Betriebe)

Dieser Beschluß ist nicht anwendbar auf

a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe;

b) private Haushaltungen;

c) Spitäler, Heime und Anstalten.

Art. 7 (Anpassung des zulässigen Gesamtpersonalbestandes)

[1] Im Mai 1964 ist eine vereinfachte Zählung der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte durchzuführen.

[2] Ergibt diese oder eine spätere Erhebung eine Zunahme des Ausländerbestandes, so kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den in Artikel 2 vorgeschriebenen Prozentsatz bis auf 95 vom Hundert herabsetzen.

Art. 8 (Geltungsdauer)

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1964 in Kraft.

Bern, den 21. Februar 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: *L. von Moos.*

Der Bundeskanzler: *Ch. Oser.*